



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
Herrn Bodo Champignon, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Telefon (0211) 855 - 5
Durchwahl (0211) 855 - 3340
Telefax (0211) 855 - 3490

Datum 22. Juli 1997

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
II B 1 - 5662.104



Betr.: Klarheit für die Berufe in der Altenpflege;
hier: Verbesserung der Refinanzierbarkeit von Ausbil-
dungsvergütungen in der Altenpflege

Bezug: EntschlieÙung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom
05.03.1997 (LT-Drucksache 12/1829)

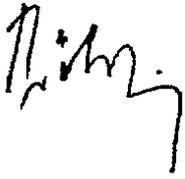
Anlg.:

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

mit Beschluß vom 24. Juni 1997 hat das Kabinett den von mir
vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des SGB XI gebilligt und
beschlossen, diesen Gesetzentwurf als Bundesratsinitiative des
Landes NRW dem Bundesrat zuzuleiten. Die mit der Bundesrats-
initiative angestrebte Ergänzung des § 82 SGB XI soll die not-
wendige Rechtsgrundlage für eine Verbesserung der Refinanzie-
rung von Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege schaffen.
Damit hat die Landesregierung der EntschlieÙung des Landtags
vom 05.03.1997 (vgl. V. der LT-Drucksache 12/1829) entsprochen.
Eine Kopie der Kabinetttvorlage einschließlich des Gesetzent-

wurfs mit Vorblatt und Begründung ist zu Ihrer Information beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. M.' followed by a stylized flourish.



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Telefon (0211) 855 - 5
Durchwahl (0211) 855 - 3340
Telefax (0211) 855 - 3490

Datum ^A Juni 1997.

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
II B 1 - 5662.104

Kabinettvorlage
(Bundessache)

Betr.: Ausbildung von Altenpflegefachkräften, Verbesserung
der Refinanzierbarkeit von Ausbildungsvergütungen in
der Altenpflege;
hier: Bundesratsinitiative für ein Zweites Gesetz zur
Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
(SGB XI)

Anlage Gesetzentwurf mit Vorblatt und Begründung

I.

Ende 1996 wurden in NRW rd. 12.500 Altenpflegeschülerinnen und
-schüler ausgebildet. In der ersten Jahreshälfte 1997 wurden
weitere 2.500 Ausbildungsplätze in diesem Bereich eingerichtet.
Diejenigen, die im Rahmen einer Erstausbildung die Fachseminare
für Altenpflege besuchen, erhalten von dort eine Ausbildungs-
vergütung zwischen 1.200,- und 1.500,- DM monatlich. Die
hieraus entstehenden Kosten werden den Fachseminaren von den

Landschaftsverbänden erstattet. Der Mittelbedarf beträgt ca. 193 Mio. DM p.a.

Die Landschaftsverbände erheben zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen bei den Einrichtungen und Diensten der Altenpflege eine nach Betriebsgröße gestaffelte Umlage gem. § 7 Abs. 3 AltPflG in Verbindung mit der hierzu erlassenen Umlageverordnung.

Bei Erlass des Altenpflegegesetzes und der Umlageverordnung war davon ausgegangen worden, daß die Einrichtungen und Dienste der Altenpflege die Kosten der umlagefinanzierten Ausbildungsvergütungen über die Pflegesätze refinanzieren können. Die Praxis zeigt jedoch, daß bei den derzeitigen Refinanzierungsbedingungen eine angemessene Berücksichtigung der Umlagebeträge nicht sichergestellt ist. Dies hat zu erheblichen Widerständen gegen das umlagefinanzierte Ausbildungssystem geführt. Um die bewährten Strukturen nicht zu gefährden, ist eine verbesserte leistungsrechtliche Absicherung der Ausbildungsvergütungen dringend geboten.

II.

Die mit der Bundesratsinitiative angestrebte Ergänzung des § 82 SGB XI schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für verbesserte Refinanzierungsbedingungen. Sie stellt klar, daß die Personalkosten, die eine Pflegeeinrichtung für in der Ausbildung befindliche Altenpflegekräfte aufzubringen haben, den pflegebedingten Kosten zuzurechnen und deshalb in die Vergütungssätze für allgemeine Pflegeleistungen einfließen können. Ferner ist ausdrücklich die entsprechende Berücksichtigung der Kosten für die umlagefinanzierte Ausbildungsvergütung geregelt.

Mit der Gesetzesinitiative wird einer EntschlieÙung der drei Landtagsfraktionen (vgl. EntschlieÙung vom 5.03.1997, LT-Drucks. 12/1829) entsprochen.

In einer fachlichen Erörterung der beabsichtigten Gesetzesinitiative mit den zuständigen Bundes- und Landesressorts wurde die angestrebte Änderung des Pflegeversicherungsrechts grundsätzlich unterstützt. Lediglich der Vertreter Bayerns erhob gegen die beabsichtigte Regelung Bedenken.

III.

Die Kabinetttvorlage ist gem. § 57 GGO mit Ihnen, dem Justizministerium, dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten abgestimmt worden.

IV.

Beschlußvorschlag:

„Die Landesregierung billigt den mit der Kabinetttvorlage des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 17.6.1997 vorgelegten Gesetzesentwurf zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und beschließt, den Entwurf dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen.“



Dr. Axel Horstmann

Gesetzesantrag
des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches
Sozialgesetzbuch (SGB XI)

A. Zielsetzung

Mit dem Inkrafttreten der Pflegeversicherung stehen die Pflegekassen in der Mitverantwortung für die Qualitätssicherung in der Pflege. Ein unerläßliches Kernstück dieser Qualitätssicherung stellt die Ausbildung einer ausreichenden Zahl qualifizierter Altenpflegekräfte dar, die notwendig sind, um pflegebedürftige Menschen selbstständig und eigenverantwortlich zu pflegen, zu beraten und zu begleiten. Im Rahmen dieser Zielsetzungen eröffnet die Altenpflege ein breit gefächertes Angebot persönlicher Hilfen in stationären Einrichtungen, im ambulanten Pflegedienst und in offenen und sonstigen Einrichtungen.

Die Ausbildung in der Altenpflege erfolgt auf der Grundlage von länderspezifischen Regelungen. Diese reichen von der betrieblichen Ausbildung im dualen System nach dem Berufsbildungsgesetz über die Zuordnung der Ausbildung zu Schulrecht der Länder bis hin zur quasi überbetrieblichen Ausbildung in Ausbildungsstätten eigener Art.

Ebenso unterschiedlich haben die Länder die Finanzierung der Ausbildungskosten geregelt. In neun Ländern werden den angehenden Altenpflegekräften Ausbildungsvergütungen gezahlt, die als Personalkosten bei den Entgelten für allgemeine Pflegeleistungen nach diesem Buch berücksichtigungsfähig sind. Die Praxis zeigt jedoch, daß die derzeitigen gesetzli-

chen Refinanzierungsbedingungen eine angemessene Berücksichtigung der Ausbildungsvergütungen nicht sicherstellen. Um die bewährten Strukturen nicht zu gefährden, ist eine verbesserte leistungsrechtliche Absicherung der Ausbildungsvergütungen dringend geboten.

B. Lösung

Durch eine ausdrückliche Regelung im Achten Kapitel SGB XI zur Pflegevergütung soll die Möglichkeit der Pflegeeinrichtungen zur Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen über die Vergütungssätze für allgemeine Pflegeleistungen verbessert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine. Die bisherige grundsätzliche Leistungspflicht der Pflegekassen wird lediglich konkretisiert.

Entwurf

Zweites Gesetz zur Änderung des Elften Buches
Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Nach § 82 wird der folgende § 82 a eingefügt:

§ 82 a

Ausbildungsvergütung

(1) Ausbildungsvergütung im Sinne dieser Vorschrift ist die Vergütung, die aufgrund von Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder entsprechenden allgemeinen Vergütungsregelungen an Personen, die nach Bundes- oder Landesrecht in der Altenpflege oder Altenpflegehilfe ausgebildet werden, während der Dauer ihrer praktischen oder theoretischen Ausbildung zu zahlen ist.

(2) Soweit eine Pflegeeinrichtung nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausbildung in der Altenpflege oder Altenpflegehilfe berechtigt oder verpflichtet ist, ist die Ausbildungsvergütung der Personen, die aufgrund eines entsprechenden Ausbildungsvertrages mit der Einrichtung oder ihrem Träger zum Zwecke der Ausbildung in der Einrichtung tätig sind, während der Dauer des

Ausbildungsverhältnisses in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§§ 84 Abs. 1, 89) berücksichtigungsfähig.

Betreut die Einrichtung auch Personen, die nicht pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind, so ist in der Pflegevergütung nach Satz 1 nur der Anteil an der Gesamtsumme der Ausbildungsvergütungen berücksichtigungsfähig, der bei einer gleichmäßigen Verteilung der Gesamtsumme auf alle betreuten Personen auf die Pflegebedürftigen im Sinne dieses Buches entfällt. Soweit die Ausbildungsvergütung im Pflegesatz eines zugelassenen Pflegeheimes zu berücksichtigen ist, ist der Anteil, der auf die Pflegebedürftigen im Sinne dieses Buches entfällt, gleichmäßig auf alle pflegebedürftigen Heimbewohner zu verteilen. Satz 1 gilt nicht, soweit

1. die Ausbildungsvergütung oder eine entsprechende Vergütung nach anderen Vorschriften aufgebracht wird oder
2. die Ausbildungsvergütung durch ein landesrechtliches Umlageverfahren nach Absatz 3 finanziert wird.

Die Ausbildungsvergütung ist in der Vergütungsvereinbarung über die allgemeinen Pflegeleistungen gesondert auszuweisen; die §§ 84 bis 86 und § 89 gelten entsprechend.

(3) Wird die Ausbildungsvergütung ganz oder teilweise durch ein landesrechtliches Umlageverfahren finanziert, so ist die Umlage in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigungsfähig, wenn die landesrechtliche Regelung folgende Anforderungen erfüllt:

1. Die Kosten der Ausbildungsvergütung werden nach einheitlichen Grundsätzen gleichmäßig auf alle ambulanten und stationären Einrichtungen im Land verteilt, die alte oder pflegebedürftige Personen betreuen und deren Leistungen ganz oder teilweise von einem öffentlich-rechtlichen Kostenträger vergütet werden; bei der Bemessung und Verteilung der Umlage ist sicherzustellen, daß der Verteilungsmaßstab nicht ein-

seitig zu Lasten der zugelassenen Pflegeeinrichtungen gewichtet ist.

2. Die Umlage ist so bemessen, daß ihre Gesamthöhe den voraussichtlichen Mittelbedarf zur Finanzierung eines angemessenen Angebots an Ausbildungsplätzen nicht überschreitet.
3. In der Umlage sind keine Aufwendungen enthalten für die Vorhaltung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Ausbildungsstätten (§§ 9, 82 Abs. 2 bis 4), für deren laufende Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) sowie für die Verwaltungskosten der nach Landesrecht für das Umlageverfahren zuständige Stelle.

Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Höhe der Umlage nach Absatz 3 sowie ihre Berechnungsfaktoren sind von der dafür nach Landesrecht zuständigen Stelle den Landesverbänden der Pflegekassen rechtzeitig vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen, spätestens im August eines jeden Jahres, mitzuteilen. Es genügt die Mitteilung an einen Landesverband; dieser leitet die Mitteilung unverzüglich an die übrigen Landesverbände und an die überörtlichen Träger der Sozialhilfe weiter. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den nach Satz 1 Beteiligten über die ordnungsgemäße Bemessung und die Höhe des von den zugelassenen Pflegeeinrichtungen zu zahlenden Anteils an der Umlage entscheidet die Schiedsstelle nach § 76 unter Ausschluß des Rechtsweges. Die Entscheidung ist für alle Beteiligten nach Satz 1 sowie für die Parteien der Vergütungsvereinbarungen nach dem Achten Kapitel verbindlich; § 85 Abs. 5 Satz 1 und 2, 1. Halbsatz, sowie Absatz 6 gelten entsprechend.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Ergänzung des § 82 PflegeVG schafft die notwendige Rechtsgrundlage für eine Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege über die Pflegesätze.

Die Vorschrift räumt keinen individuellen Rechtsanspruch auf eine Ausbildungsvergütung ein. Ihr Regelungsgehalt beschränkt sich darauf, daß tatsächlich gezahlte Ausbildungsvergütungen oder von Pflegeeinrichtungen nach Landesrecht zu zahlende Umlagen, die der Erstattung solcher Vergütungen an gleichsam überbetrieblich ausbildende Einrichtungen dienen, in der Pflegevergütung berücksichtigt werden dürfen.

Die Kosten der Ausbildungsvergütungen werden den pflegebedingten Aufwendungen zugerechnet. Zu diesen Aufwendungen gehören die Personalkosten, die eine Pflegeeinrichtung für in der Ausbildung befindliche Altenpflegefachkräfte bzw. -hilfskräfte aufzubringen haben. Sie können deshalb in die Vergütungssätze für die allgemeinen Pflegeleistungen eingerechnet werden. Die Vorschrift enthält insoweit eine Klarstellung.

Die Öffnung der Pflegesätze für eine Berücksichtigung der Aufwendungen der Pflegeeinrichtungen für umlagefinanzierte Ausbildungsvergütungen bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, da die zu zahlende Umlage nicht zwangsläufig in einem unmittelbaren Bezug zur jeweils in der Einrichtung geleisteten Pflege und zu den leistungsgerechten Pflegevergütungen steht.

B. Einzelerläuterungen

1) Artikel 1 § 82 a Abs. 1

Abs. 1 definiert den Begriff der Ausbildungsvergütung in der Altenpflege.

Zu § 82 a Abs. 2

Abs. 2 stellt klar, daß die Ausbildungsvergütung in der Altenpflege den pflegebedingten Aufwendungen zuzuordnen und deshalb in die Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen einzubeziehen ist. Die Ausbildungsvergütung, die während der fachtheoretischen Ausbildung gezahlt wird, wird mit erfaßt, auch wenn während dieser Zeit keine Arbeitsleistung in der Einrichtung erbracht worden ist.

Satz 2 bestimmt die gleichmäßige Verteilung der Kosten der Ausbildungsvergütung auf alle Bewohnerinnen und Bewohner einer Pflegeeinrichtung. Die Beteiligung von nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern in einer gemischten Einrichtung ist sachgerecht, weil auch sie von der Arbeitsleistung der angehenden Altenpflegekräfte profitieren.

Nach Satz 3 ist für die Kostenverteilung in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung die Anzahl der Pflegebedürftigen ohne Rücksicht auf die jeweilige Pflegestufe maßgebend.

Satz 4 bestimmt, daß eine Berücksichtigung nur dann erfolgt, wenn die Ausbildungsvergütung i. S. des Absatzes 1 nicht nach anderen Vorschriften (z.B. AFG) aufgebracht oder durch ein Umlageverfahren finanziert wird. Die Refinanzierung der umlagefinanzierten Ausbildungsvergütung ist Gegenstand des Absatzes 3.-

Zu § 82 a Abs. 3

Abs. 3 legt die Bedingungen fest, unter denen die Kosten der umlagefinanzierten Ausbildungsvergütung in die Vergütungssätze für allgemeine Pflegeleistungen einbezogen werden.

Die in Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen knüpfen an die Regelungen der Länder zur Erhebung von Umlagen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung in der Altenpflege an.

Satz 1 Nr. 2. soll sicherstellen, daß die Versichertengemeinschaft nur mit Kosten belastet wird, die zur Finanzierung eines angemessenen Angebots an Ausbildungsplätzen in der Altenpflege notwendig sind. Die jeweilige Ausbildungskapazität soll nach Beratung im Landespflegeausschuß gemeinsam von den Beteiligten festgelegt werden.

Satz 1 Nr. 3 beschränkt die Refinanzierungsmöglichkeit ausschließlich auf die Ausbildungsvergütung einschließlich der Lohnnebenkosten. Sonstige Kosten wie z.B. Maßnahmekosten, Investitionskosten und laufende Betriebskosten der Ausbildungseinrichtungen dürfen auch über die Umlage nicht in die Pflegesätze eingehen.

Zu § 82 a Abs. 4

Abs. 4 enthält Verfahrensregelungen.